

Strafrecht

Am Anfang eines Strafverfahrens steht das Ermittlungsverfahren. Sofern gegen Sie ein solches geführt wird, ist meine Verteidigungstätigkeit darauf gerichtet, das Ermittlungsverfahren zur Einstellung zu bringen. Dafür eröffnen sich eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten. Für den Beschuldigten ist es immer günstig, wenn ein Ermittlungsverfahren möglichst frühzeitig eingestellt wird, da ein sich anschließendes Hauptverfahren mit erheblichen negativen Auswirkungen für den Betroffenen verbunden ist.

Ich werde daher alle gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Einstellung des gegen Sie geführten Verfahrens zu bewirken.

Lässt sich ein Hauptverfahren nicht vermeiden, erörtere ich mit Ihnen die sinnvollste Verteidigungsstrategie.

-Anklageschrift

Haben Sie eine Anklageschrift erhalten können Sie davon ausgehen, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen Sie abgeschlossen hat. Sie können dann also nicht mehr die Einstellung des Verfahrens im Ermittlungsverfahren erwirken. Spätestens wenn Sie eine Anklage erhalten haben, sollten Sie umgehend einen Besprechungstermin mit mir vereinbaren.

Ich werde mit Ihnen eine tragfähige Verteidigungsstrategie entwickeln. Unter bestimmten Umständen kann ein Antrag auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens sinnvoll sein. Die Anklageschrift definiert den gegen den Angeschuldigten erhobene Tatvorwurf. Anhand der Anklage können Sie ersehen, wie die Staatsanwaltschaft ein bestimmtes Geschehen bewertet und welche Straferwartung sie hat.

-Schweigerecht

Als Beschuldigter in einem Strafverfahren steht Ihnen ein umfassendes Schweigerecht zu und zwar über alle Verfahrensstadien. Über das Schweigerecht ist der Beschuldigte auch zu belehren. Wenn Sie noch keinen Verteidiger haben, sollten Sie als Beschuldigter zunächst von Ihrem Schweigerecht Gebrauch machen.

Ich werde Sie nach meiner Mandatierung darüber beraten, ob es sinnvoll ist weiter zu schweigen oder aber eine Aussage zu machen.

Gegebenenfalls werde ich mit Ihnen auch eine dezidierte Stellungnahme (Einlassung) zu den gegen Sie erhobenen Tatvorwürfen abgeben.

- Akteneinsicht

das Akteneinsichtsrecht steht nur einem Verteidiger zu. Ohne Akteneinsicht wiederum ist eine sinnvolle Verteidigung praktisch nicht möglich. Am Anfang einer Strafverteidigung steht

daher immer der Antrag auf Akteneinsicht. Nach erfolgter Akteneinsicht werde ich mit Ihnen eine erfolgsversprechende Verteidigungsstrategie entwickeln.

-Pflichtverteidigung

in bestimmten Konstellationen bestimmt das Gesetz, dass einem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist.

Der Pflichtverteidiger wird vom Gericht bestellt. Als Beschuldigter haben Sie jedoch das Recht einen Verteidiger zu benennen, der zum Pflichtverteidiger bestellt werden soll.

Ich kann für Sie auch einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Gericht stellen. Die Pflichtverteidigung hat zur Folge, dass der Verteidiger seine Kosten bei der Staatskasse geltend machen muss. Der Beschuldigte ist in diesem Fall jedoch nicht endgültig von den Kosten befreit. Für den Fall der Verurteilung des Angeklagten kann die Staatskasse von dem Verurteilten, die von ihr verauslagten Verteidigergebühren zurück verlangen.

Ich prüfe für Sie, ob die Voraussetzung für eine Pflichtverteidigerbestellung vorliegen.

-BTMG

wird gegen Sie der Tatvorwurf erhoben, unerlaubt Betäubungsmittel im Besitz gehabt zu haben werde ich darauf hinwirken, dass das Verfahren gegen Sie eingestellt wird oder aber zumindest das Gesetz mit einem milderen Strafraumen zur Anwendung kommt. Betäubungsmittelstraftaten haben sehr hohe Strafraumen, die durchaus an die Strafraumen des Raubes oder des Totschlages heranreichen. Im Rahmen der Verteidigung kommt es darauf an, dass das Gesetz mit einem möglichst niedrigen Strafraumen zur Anwendung kommt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind sehr komplex, sodass sich bei der richtigen Verteidigungsstrategie durchaus Möglichkeiten bieten z.B. aus einem qualifizierten Fall des Betäubungsmittelhandels einen einfachen Fall zu machen.

-Fahrerlaubnis

im Bereich des Verkehrsstrafrechtes kann mitunter die Fahrerlaubnis in Gefahr geraten. Dies ist insbesondere bei Unfallflucht oder Straßenverkehrsgefährdung der Fall.

Sofern Sie sich für mich als Ihren Verteidiger entscheiden, werde ich darauf hinwirken, dass es nicht zu einer Verurteilung wegen der o.g. Delikte kommt oder aber zumindest Alternativen für den Entzug der Fahrerlaubnis aufgezeigt bzw. umgesetzt werden.

Wurde die Fahrerlaubnis tatsächlich entzogen berate ich Sie bei dem Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.

-Beschuldigtenvernehmung

sind Sie Beschuldigter in einem Strafverfahren sollten Sie eine Beschuldigtenvernehmung niemals ohne vorherige Konsultation Ihres Anwalts bzw. ohne vorherige Akteneinsicht über sich ergehen lassen. Andernfalls sind Sie den geschulten Vernehmungsbeamten hoffnungslos ausgeliefert und werden sich im Ergebnis selbst schaden. Machen Sie immer erst von Ihrem gesetzlichen Schweigerecht Gebrauch.

Sie sind übrigens nicht dazu verpflichtet, einer Ladung zu einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung Folge zu leisten.

-Durchsuchung

wird in Ihren Räumen eine Durchsuchung durchgeführt, sollten Sie sich zuerst den Durchsuchungsbeschluss zeigen lassen.

Wenn dort ein bestimmter Gegenstand genannt wird, der mittels der Durchsuchung aufgefunden werden soll und belastet Sie dieser Gegenstand nicht, können Sie diesen Gegenstand herausgeben. Dann ist die Durchsuchung sofort zu beenden, da sich der Durchsuchungszweck durch die Herausgabe erledigt hat.

Konsultieren Sie bei einer Hausdurchsuchung unverzüglich mich, gern auch unter der Handynummer 0171 54 57 126.

-Zeuge

sollen Sie im Rahmen eines Strafverfahrens als Zeuge vernommen werden, ist als erstes zu prüfen, ob Ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht oder ein Aussageverweigerungsrecht zu steht. Ersteres greift ein, wenn Sie zu dem Beschuldigten in einem familiären Verhältnis stehen, letzteres, wenn Sie Gefahr laufen sich durch eine Aussage selbst strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Gerade in den Fällen der Gefahr der Selbstbelastung empfiehlt sich meine Einschaltung, da man als Beschuldigter häufig selbst gar nicht einschätzen kann, wann die Gefahr einer Selbstbelastung gegeben ist.

-Untersuchungshaft

wird durch ein Gericht gegen Sie die Untersuchungshaft angeordnet sollten Sie mich sofort davon informieren. Im Regelfall erfolgt bei der Verhängung von Untersuchungshaft auch die Beiordnung zum Pflichtverteidiger. Ich werde für Sie den entsprechenden Antrag stellen.

Nachfolgend ist sodann eventuell ein Antrag auf Haftprüfung zu stellen. In einem solchen Haftprüfungstermin wird summarisch geprüft, ob ein dringender Tatverdacht vorliegt und ein Haftgrund. Es besteht die Chance den Haftbefehl aufheben oder zumindest außer Vollzug setzen zu lassen.

Alternativ kann auch Haftbeschwerde erhoben werden.

Ich werde für Sie den erfolgversprechendsten Antrag stellen.

Denken Sie daran, dass der Rechtsanwalt Sie nicht unverzüglich in der U-Haft aufsuchen kann. Er benötigt zuvor die von Ihnen unterzeichnete Vollmacht oder aber einen Sprechschein. Sie müssen sich also darauf einstellen, dass Sie einige Tage in U-Haft bleiben, bevor ich Sie dort aufsuchen kann.

Haben Sie die Möglichkeit, mich nach Ihrer Festnahme und vor der Eröffnung des Haftbefehls durch den Ermittlungsrichter zu informieren, so sollten Sie das unbedingt tun. Es besteht dann für den Anwalt die Möglichkeit direkt am Termin zur Verkündung des Haftbefehls teilzunehmen. Möglicherweise kann die U-Haft im Haftbefehlseröffnungstermin noch abgewendet werden.

-Strafbefehl

haben Sie einen Strafbefehl erhalten, können Sie dagegen binnen 2 Wochen ab Zustellung Einspruch einlegen.

Ob Einspruch eingelegt wird, muss sorgfältig geprüft werden. Ich werde das für Sie erledigen.

Manchmal kann es sinnvoll sein, keinen Einspruch gegen einen Strafbefehl einzulegen, da der Strafbefehl einen bestimmten Sachverhalt strafrechtlich erledigt.

Legt man Einspruch ein, findet eine normale Hauptverhandlung statt, im Zuge deren das Gericht zu der Auffassung gelangen kann, dass der Sachverhalt schwerwiegender zu beurteilen ist als im Strafbefehl erfolgt, mit der Folge, dass am Ende einer streitigen Hauptverhandlung eine härtere Strafe stehen kann. Die Erfolgchancen einer Hauptverhandlung sind demnach durch den Verteidiger sorgfältig auszuloten.

-Adhäsionsverfahren

als Opfer einer Straftat können Sie Ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den Täter im Rahmen des gegen diesen geführten Strafverfahrens kostengünstig geltend machen. Ich berate Sie diesbezüglich sehr gern und stelle die erforderlichen Anträge für Sie.

-Nebenklage

in bestimmten Fällen, insbesondere bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten kann sich das Tatopfer dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen und sich anwaltlich vertreten lassen. Ich prüfe für Sie die diesbezüglichen Voraussetzungen.

Als Nebenkläger stehen Ihnen dieselben prozessualen Rechte wie dem Staatsanwalt zu.

-Verfahrensabsprache auch "Deal" genannt

bei komplexen Strafverfahren einigen sich die Prozessbeteiligten häufig auf einen sogenannten Deal. Dies ist letztlich ein Mittel, um langwierige Beweisaufnahmen zu vermeiden. Der Angeklagte räumt bei einer Verfahrensabsprache die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe ein; im Gegenzug bekommt er eine Strafobergrenze durch das Gericht zugesichert. Eine solche Absprache kann für den Angeklagten sehr vorteilhaft sein. Ich überprüfe für Sie, ob in Ihrem Fall eine Verfahrensabsprache sinnvoll ist und nehme im Vorfeld des Hauptverhandlungstermins Kontakt zu den anderen Prozessbeteiligten auf, um die Eckpunkte einer Verfahrensabsprache bereits frühzeitig abzustimmen.